
Schulvertrag

zwischen der Gesellschaft:

„PFH gemeinnützige GmbH“, vertreten durch den geschäftsführenden Gesellschafter
Hans-Peter Eurich - Schulträger -

und

Name, Vorname, Geburtsdatum

- Studierende/r -

Anschrift

wird folgendes vereinbart:

§ 1 Zweck des Schulvertrags

(1) Der Schulträger nimmt die Studierende/den Studierenden ab dem Schuljahr 2022/23 in die berufsbegleitende Teilzeitausbildung der staatlich anerkannten Privaten Fachakademie für Heilpädagogik der PFH gemeinnützige GmbH Feucht auf. Der Eintritt erfolgt in das erste Studienjahr.

(2) Der zu vermittelnde Unterrichtsstoff ist im amtlichen Lehrplan für die Fachakademien für Heilpädagogik bestimmt. Leistungsnachweise, Zeugnisse, Prüfungen etc. werden den gesetzlichen Regelungen der FakO entsprechend durchgeführt.

§ 2 Hausordnung

Die/der Studierende erkennt die jeweils gültige Hausordnung und weitere schulinternen Regelungen an. Diese sind Bestandteil des Vertrags.

§ 3 Schulgeld

(1) Für den Besuch der Privaten Fachakademie für Heilpädagogik der PFH gemeinnützige GmbH Feucht wird ein kalendermonatliches Schulgeld von 251,61 € erhoben. Hiervon wird der staatliche Schulgeldersatz gem. Art 47 (4) Schulfinanzierungsgesetz (11 mal 102,50 €/Schuljahr also 1.127,50 €, der direkt an den Schulträger erstattet wird) abgezogen, so dass monatlich 157,65 € selbst zu tragen sind.

(2) Das Schulgeld wird ab dem 01.08. des Aufnahmeschuljahres bis zum 31.07. des Entlassschuljahres per Einzugsverfahren durch den Schulträger erhoben.

(3) Schulgeldersatz wird nicht gewährt, wenn im Rahmen einer anderweitigen öffentlichen Förderung das Schulgeld zu ersetzen ist. In diesem Fall ist hieraus das volle Schulgeld durch den Studierenden zu erbringen.

(4) Änderungen im Schulfinanzierungsgesetz könnten u.U. auch eine Änderung dieser Regelung erforderlich machen. Bei Erhöhung des staatlichen Schulgeldersatzes,

der direkt an den Schulträger überwiesen wird, passt sich das rechnerische kalendermonatliche Schulgeld entsprechend an. Die Schulbesuchsbestätigung ist Bestandteil des Schulvertrags.

§ 4 Aufnahme und Prüfungsgebühr

Für die Aufnahme, die Abnahme von Prüfungen sowie die Ausstellung der Zeugnisse und Urkunden wird **keine Gebühr** erhoben.

§ 5 Befristung und Kündigung

(1) Der Schulvertrag wird für die Dauer der berufsbegleitenden Teilzeitausbildung zur staatlich anerkannten Heilpädagogin/zum staatlich anerkannten Heilpädagogen geschlossen.

(2) In den ersten drei Monaten des Aufnahmeschuljahres kann dieser Schulvertrag schriftlich zum Monatsende gekündigt werden.

(3) Nach Ablauf dieser Frist endet er mit Ablauf des Monats an dem die/der Studierende nach Erreichen des Schulziels aus der Fachakademie entlassen wird oder die schulrechtlichen Voraussetzungen für den Verbleib nicht mehr gegeben sind (z.B. Nichtbestehen der Probezeit, Ausschluss aus der Schule).

(4) Der Schulvertrag kann mit einer sechswöchigen Frist zum Ende eines jeden Studienjahres gekündigt werden.

(5) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 6 Salvatorische Klausel

(1) Die Unwirksamkeit einer der Klauseln dieses Vertrags berührt die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht. Die Vertragspartner werden an die Stelle einer unwirksamen Klausel eine solche setzen, die dem Zweck in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt.

(2) Nebenabreden und Änderungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Schriftform. Dieses Formerfordernis kann weder mündlich noch stillschweigend aufgehoben werden und berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

§ 7 Sonstige Vereinbarungen

keine

Feucht, _____

Unterschrift Studierende/r

Unterschrift PFH
